

Anlage 17
zum Bahnhofsbuch
Bf Boppard

Besondere Anordnungen
für Tankanlagen und
Umfüllstellen brennbarer
Flüssigkeiten

Besondere Anordnungen für Tankanlagen

- DS 901 C § 2 und 19 -

Im Bereich der Bm sind neben Gleis 10 Tankanlagen installiert, in denen brennbare Flüssigkeiten, wie Benzin und Dieselkraftstoff gelagert bzw. abgefüllt werden. Die Flüssigkeiten gehören zu den Gefahrenklassen I - III, für die nachfolgende Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind:

1) Gefahrenbereich

Das Umfeld der Tankanlagen ist als Gefahrenbereich eingerichtet, als solcher gekennzeichnet und mit entsprechenden Tafeln versehen.

In diesem Bereich sind Zündquellen wie offenes Licht und Feuer sowie Rauchen und dergleichen verboten.

2) Fahrverbot

Nach Gleis 10 dürfen Feuerlokomotiven, Brennkrafttriebfahrzeuge mit offener Feuerstelle sowie sonstige Fahrzeuge und Arbeitsgeräte mit offener Flamme oder glühenden Teilen nicht eingelassen bzw. verwendet werden.

3) Maßnahmen bei Kesselwagen

Werden Eisenbahnkesselwagen mit derartigen Stoffen be- oder entladen, dürfen keine weiteren Fahrzeuge nach Gleis 10 eingelassen werden.

Aufgestellt : Bahnhof Koblenz Hbf, 10.09.1985

